



Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
in der Gemeinde Seefeld
(Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindegebiet Seefeld befindlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Seefeld. Insbesondere folgende von der Gemeinde Seefeld verwalteten und gestalteten, öffentlich zugänglichen Flächen sind Grünanlagen im Sinne dieser Satzung:
1. Eisenpark
Die öffentliche Grünanlage befindet sich gegenüber dem alten Rathaus in Seefeld (Hauptstraße 42).
 2. Kriegerdenkmal
Die öffentliche Grünanlage befindet sich in der Hauptstraße gegenüber der Hausnummern 36 und 38.
 3. Höhenrücken
Die öffentliche Grünanlage erstreckt sich von der Spitzstraße über Am Höhenrücken und Am Gillbiger bis zum Wasserweg und darüber hinaus.
 4. Sportplatz Oberalting-Seefeld
Der Sportplatz befindet sich im Jahnweg auf Höhe der Hausnummer 3.
 5. Sportplatz Hechendorf
Der Sportplatz befindet sich zwischen Schluchtweg und Heuweg.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Seefeld gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden.
- (3) Kinderspielplätze nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Seefeld unterhalten werden.

- (4) Sportflächen nach Absatz 1 sind alle Flächen für sportliche Aktivitäten im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Seefeld unterhalten werden.
- (5) Keine Grünanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind:
1. Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, der Schulen, der Kindertagesstätten und der gemeindeeigenen Wohnungen,
 2. Badegelände sowie
 3. die von der Gemeinde Seefeld unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf diesen finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen unentgeltlich zum Zwecke der Freizeit und Erholung sowie des Spielens und der sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen, auf Kinderspielplätzen und Sportflächen

- (1) Die Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kindern ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- (2) Die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Bei der Benutzung der Grünanlagen ist darauf zu achten, dass Anlieger insbesondere zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht gestört werden.
- (4) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr untersagt.
- (5) Die Benutzung der Sportflächen und -plätze ist zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr untersagt. Die Benutzung der Sportplätze nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist zudem während des Trainings- und Spielbetriebs von Vereinssport untersagt.
- (6) In den Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Sportflächen ist insbesondere untersagt:
 1. das Fahren mit dem Fahrrad sowie das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 2. das Entsorgen von Abfällen und Unrat sowie das Hinterlassen von Hundekot außerhalb der dafür bereitgestellten Abfalleimer,
 3. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,

4. das Beschädigen der Grünanlagen und ihrer Bepflanzung, das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Abmähen oder Abweiden,
5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,
6. das Grillen oder Errichten offener Feuerstellen,
7. der Alkoholgenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden,
8. der Aufenthalt in einem Rausch oder ähnlichen Zustand,
9. das Erstellen von Film- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme von Aufnahmen im Rahmen privater Hochzeits- und Geburtstagsfeierlichkeiten sowie Presseaufnahmen,
10. das Betteln,
11. das Verkaufen von Waren aller Art, einschließlich des Verkaufes von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen.

§ 4

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in Grünanlagen Hunde und andere Tiere mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und den in § 1 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 genannten Sportplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. In Grünanlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (3) Hunde dürfen auf Blumenschmuckpflanzungen nicht laufen gelassen werden.
- (4) Von dem Verbot des Absatzes 2 sind Dienst-, Rettungs- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz ausgenommen.

§ 5

Benutzung der Kinderspielplätze

Die Kinderspielplätze stehen allen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angebrachten abweichenden Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 6

Benutzung von Sportflächen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Sportflächen und deren Einrichtungen können weitere Benutzungsregelungen aufgestellt und vor Ort bekannt gemacht werden. Damit können insbesondere spezielle Öffnungs- bzw. Benutzungszeiten oder Einschränkungen der Benutzungsberechtigung für Sportgeräte auf bestimmte Altersgruppen festgelegt werden.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 3 Abs. 4 zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht übertragbar.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Anlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich erteilt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und gemeindlichen Dienstkräften oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer Grünanlagen, Kinderspielplätze, Sportflächen oder deren Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch die Gemeinde Seefeld beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug herrscht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9

Benutzungssperre

Die Gemeinde Seefeld behält sich vor, die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen sowie deren Einrichtungen während bestimmter Zeiträume, wie z. B. der Durchführung von Unterhaltsmaßnahmen, für die Allgemeinheit ganz oder teilweise zu sperren.

§ 10 Anordnungen

Die Gemeinde Seefeld behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen. Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen Folge zu leisten.

§ 11 Platzverweis

(1) Wer

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen die guten Sitten verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden. Die Befugnis zum Erlass entsprechender Anordnungen obliegt insbesondere der Gemeinde Seefeld und der Polizei.

(2) Den Anordnungen nach Absatz 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten. Der Platzverweis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) In Schadensfällen haftet die Gemeinde Seefeld nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verhalten in den Grünanlagen, auf Kinderspielplätzen und Sportflächen (§ 3) zuwiderhandelt,
2. den Vorschriften über das Mitführen von Hunden und Tieren (§ 4) zuwiderhandelt,
3. verursachte Schäden, Verunreinigungen und Veränderungen in der Grünanlage nicht unverzüglich beseitigt (§ 8),
4. entgegen § 9 eine gesperrte Grünanlage betritt,
5. einer Anordnung der Gemeinde oder des Aufsichtspersonals (§ 10) nicht Folge leistet,
6. entgegen eines bestehenden Platzverweises (§ 11) die Anlage betritt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2015 außer Kraft.

Seefeld, den 19.03.2024

Klaus Kögel
Erster Bürgermeister